

**Anhang A 2**  
**Fachspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Kunst**  
**(Bachelor of Arts; Studienprofil Lehramt an Haupt, Real- und Gesamtschulen)**

**Studienvoraussetzungen**

Über die in § 3 FPO genannten Studienvoraussetzungen hinaus kann nur eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung mit Erfolg absolviert hat.

Als Bestandteil der Eignungsprüfung muss für das Unterrichtsfach Kunst vor Studienbeginn im Rahmen eines fachlichen Orientierungs- und Reflexionsgespräches eine Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben vorgelegt werden, welche die Basis für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang bildet. Vorzulegen sind mindestens 20 originale Arbeitsproben der Bewerberin/ des Bewerbers in mindestens vier künstlerischen Medien eigener Wahl:

- Collage
- Digitale Medien
- Dreidimensionales Gestalten (fotografisch dokumentiert)
- Druckgrafik
- Experimentelle Verfahren
- Fotografie
- Malerei
- Textil
- Video
- Zeichnung (auch Skizzenbücher)

Die Arbeitsproben müssen mit Entstehungsdatum und Namensangabe (möglichst auf der Rückseite) versehen sein und verbleiben bis zur endgültigen Beschlussfindung im Institut für Kunst & Kunsttheorie.

**Studienaufbau**

Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Unterrichtsfachnote.

**VORLÄUFIGE FASSUNG**  
**VOM 16.12.2011**

<b>Modul</b>	<b>Titel</b>	<b>P/WP</b>	<b>Prüfungsleistungen*</b>	<b>Σ LP</b>	<b>Gewichtung für Studienbereichsnote (%)</b>
BM 1	Künstlerisch-mediale Praxis 1	P	eine unbenotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	16	-
BM 2	Künstlerisch-mediale Praxis 2	P	Portfolio nach § 8 FPO	8	25%
BM 3b	Kunst und ihre wissenschaftlichen Grundlagen	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	12	25%
BM 4b	Kunstpädagogik 1	P	Mündliche Prüfung nach § 8 FPO	12	25%
BM 5	Künstlerisch-mediales Projekt	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	11	25%
<b>Σ</b>				<b>59</b>	<b>100%</b>

\*Siehe ergänzende Erläuterungen im Modulhandbuch in den jeweiligen Modulbeschreibungen und -übersichten

### **Modulbezogene Voraussetzungen**

BM 1: formal/inhaltlich: keine;

BM 2: formal/inhaltlich: keine;

BM 3a: formal/inhaltlich: keine;

BM 4b: formal/inhaltlich: keine;

BM 5: formal/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1

### **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit kann thematisch in Verbindung mit einem der Module BM 1, BM 2, BM 3, BM 4 oder BM 5 geschrieben werden. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer drei der Module BM 1, BM 2, BM 3, BM 4 oder BM 5 erfolgreich abgeschlossen und die Studienvoraussetzungen nachgewiesen hat. Das Thema der Bachelorarbeit darf nicht mit dem Thema einer im betreffenden Modul erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung übereinstimmen. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 LP kreditiert.

Die Bachelorarbeit kann auch als künstlerisch-praktische Arbeit mit schriftlicher Reflexion inklusive Verortung im kunstwissenschaftlichen und kunstpädagogischen Kontext angefertigt werden.

**VORLÄUFIGE FASSUNG  
VOM 16.12.2011**